

11083900129902

Angleichungserklärung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000007003/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	11083900129902
Leistungsbezeichnung I	Angleichungserklärung
Leistungsbezeichnung II	Angleichungserklärung
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erklärung zur Namensangleichung, Namensrechtliche Erklärung, Angleichung des Nachnamens, Ausländischen Nachnamen eindeutschen, Namensänderung nach Einbürgerung, Namensanpassung nach Einbürgerung, Streichung des Vaternamens nach Einbürgerung, Vorname, Änderung nach Einbürgerung, Vornamensänderung nach Einbürgerung, Nachnamensänderung nach Einbürgerung, Nachname, Änderung nach Einbürgerung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	• § 43 Personenstandsgesetz - PStG - • Artikel 47 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch - EGBGB - • §§ 45, 46 Personenstandsverordnung - PStV -
Teaser	Sie haben Ihren Namen nach einem ausländischen Recht erworben und möchten ihn jetzt an das deutsche Recht angleichen? Das ist möglich, wenn Sie jetzt eingebürgert oder als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt sind.
Volltext	Personen mit ausländischem Namen, die jetzt dem deutschen Recht unterstehen, können eine Erklärung abgeben zur Namensangleichung von Vor- und Familiennamen an das deutsche Recht. Namensbestandteile, die das deutsche Recht nicht kennt, können abgelegt werden, z.B. Vatersnamen.
Erforderliche Unterlagen	\- Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis \- Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde. Urkunden in fremder Sprache bedürfen einer amtlichen Übersetzung. \- Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ggf. Nachweis der Asylberechtigung oder Anerkennung als Flüchtling. \- Dolmetscher - Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen. Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall

Modul	Sachverhalt
	empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.
Voraussetzungen	Erwerb des Namens nach ausländischem Recht. Die erklärende Person führt Namen oder Namensbestandteile, die dem deutschen Recht fremd sind und die erklärende Person \- besitzt jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit \- oder ist staatenlos \- oder heimatloser Ausländer \- oder anerkannter ausländischer Flüchtling oder Asylberechtigter. mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland bzw. in Deutschland gemeldet.
Kosten	35,50 EUR. Eine Bescheinigung für die Namensangleichung kostet 18,00 EUR.
Verfahrensablauf	Nehmen Sie Kontakt mit dem Standesamt Ihres Wohnsitzes auf. Sie erhalten einen Termin für die Beurkundung der Angleichungserklärung. Ihren bislang geführten Namen weisen Sie durch Ihre ggf. ausländische Geburts- oder Eheurkunde und/oder ein ausländisches Ausweisdokument nach. Ihren Anspruch auf eine Angleichungserklärung weisen Sie mit Ihrer Einbürgerungsurkunde oder Ihrer Anerkennung als Asylberechtigter oder als ausländischer Flüchtling nach.
Bearbeitungsdauer	Keine.
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse ist notwendig. Zuständig für die Entgegennahme und somit das Wirksamwerden der Erklärung ist das Standesamt, das das Geburtenregister für die Person, deren Name geändert werden soll, führt. Gibt es keinen inländischen Geburtseintrag, ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister führt. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt des

Modul	Sachverhalt
	Wohnsitzes zuständig. Die Erklärung wird grundsätzlich beim Wohnsitzstandesamt beurkundet. Danach erfolgt ggf. die Zusendung durch das beurkundende Standesamt an das zuständige Standesamt.
Rechtsbehelf	Lehnt das Standesamt die Vornahme einer Amtshandlung ab, hier: Aufnahme einer Erklärung zur Namensführung, kann ein Antrag auf Anweisung des Standesamtes am Amtsgericht Hamburg, Personenstandsgericht, Sievekingplatz 1, gestellt werden.
Kurztext	Angleichung von Namen an das deutsche Recht.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/7003)
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)